



RICHTLINIE

der Ortsgemeinde Horath

zur Förderung von energetischen Maßnahmen

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Horath hat am 02.02.2023 nachfolgende Richtlinie beschlossen und am 11.05.2023 geändert:

§ 1 - Zweck der Förderung

Die Ortsgemeinde Horath fördert die in § 2 genannten energetischen Maßnahmen in Gebäuden in der Ortsgemeinde mit dem Ziel der Einsparung von Energie.

§ 2 – Förderumfang

Gefördert wird, die Beschaffung der in der Anlage 2 aufgeführten neuen Elektrogeräte (weiße Ware).

Zudem wird eine Energieberatung zu gleichen Konditionen wie § 5 Förderung gefördert. Evtl. Förderungen durch Dritte sind in Abzug zu bringen.¹

¹ Änderung am 11.05.2023 – zusätzliche Förderung einer Energieberatung

§ 3 – Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt für die Förderung nach § 2 sind alle natürlichen Personen, die entweder Eigentümer oder Mieter eines Wohngebäudes oder einer Wohnung auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Horath sind.

§ 4 – Fördervoraussetzungen

- (1) Förderfähig sind nur Beschaffungen, die in einem in der Ortsgemeinde Horath gelegenen Gebäude durchgeführt werden.
- (2) Alle erforderlichen Nachweise müssen vom Antragsteller erbracht werden.
- (3) Je Haushalt wird die Anschaffung einer Elektrogeräteart einmalig gefördert (das bedeutet je Haushalt kann ein Kühlschrank, eine Waschmaschine, usw. gefördert werden). Das Elektrogerät muss in einem Haushalt auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Horath genutzt werden.

§ 5 – Förderung

- (1) Die Anschaffung eines energiesparenden Elektrogerätes nach § 2 wird mit 50% der Anschaffungskosten, höchstens jedoch mit 200 € je Gerät gefördert.
- (2) Die Gesamtförderung je Haushalt beträgt maximal 500 € je Kalenderjahr, maximal insgesamt 1.500 € innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Erstförderung. Nach 5 Jahren beginnt der Förderzeitraum von vorne.

§ 6 - Antragstellung und Verfahren

- (1) Der Antrag auf Förderung ist gemäß Anlage 1 – Antragsvordruck – beim Ortsbürgermeister zu stellen.
- (2) Dem Antragsvordruck sind eine Rechnungskopie sowie ein Zahlungsnachweis beizufügen.
- (3) Sofern mehrere förderfähige Anträge in einem Haushaltsjahr gestellt werden und die Förderhöhe die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, ist für die Bewilligung der Eingang der

vollständigen Antragsunterlagen (Antragsvordruck sowie notwendige Unterlagen nach Abs. 2) maßgeblich.

- (4) Über die Bewilligung der Anträge nach § 2 entscheidet der Ortsbürgermeister².

§ 7 – Schlussbestimmungen

- (1) Die Fördermittel werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass im Rahmen der Haushaltsplanung entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung kann jederzeit widerrufen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Förderung.
- (2) Eine bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Bei einer Förderbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten und Zinsen herangezogen.
- (3) Der Ortsgemeinderat kann in begründeten Einzelfällen von diesen Richtlinien abweichen.
- (4) Die Richtlinie tritt mit dem Beschluss des Ortsgemeinderates in Kraft.
- (5) Die Laufzeit der Richtlinie ist zunächst bis zum 31.12.2023) begrenzt.
Eine Verlängerung durch Beschlussfassung des Gemeinderates ist möglich.

Horath, 11.05.2023

Jan Steffes
Ortsbürgermeister



² Änderung am 11.05.2023 – vorher Ortsgemeinderat

Anlage 2 zu § 2 der Förderrichtlinie OG Horath

Liste der förderfähigen Geräte

1. Wäschetrockner
2. Waschmaschinen
3. Wasch-,Trockenkombinationen
4. Geschirrspülmaschinen
5. Kühlschränke
6. Kühl-, Gefrierkombinationen
7. Gefriertruhen
8. Gefrierschränke
9. Backöfen
10. Elektroherd
11. Dunstabzugshaube
12. Balkon PV-Anlagen³

³ Änderung am 11.05.2023 – zusätzliche Aufnahme